

Satzungsänderung Beschlussfähigkeit

BESCHLUSS : BV 2019, Rieneck

ANTRÄGE 1. LESUNG

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Satzung

ANTRAGSSTELLERINNEN : Diözesanleitung DV Würzburg

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Bundessatzung wie folgt ändern:

32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied in Doppelfunktion muss vor Versammlungsbeginn in Textform festlegen, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird.

Die Bundesleitung wird beauftragt die Mustersatzung der Diözesen entsprechend anzupassen.

BEGRÜNDUNG :

Bei unseren Diözesanversammlungen kam es inzwischen häufiger vor, dass weniger stimmberechtigte Mitglieder aus den Stämmen anwesend waren, als Frauen aus der Diözesanleitung. Durch den aktuellen Satzungstext wurden diese DL-Frauen nicht alle stimmberechtigt.

Das führt zu der, für uns, skurrilen Situation, dass wir junge Frauen in der Diözese haben, die sich sowohl auf Diözesan- als auch auf Stammesebene engagieren, aber auf der Diözesanversammlung durch ihre Mitgliedschaft in der DL auf die Ausübung ihres Stimmrechtes verzichten müssen. Dadurch sehen wir eine Benachteiligung gegeben, die wir als nicht förderlich für weiteres Engagement sehen.

Durch die vorliegende Ergänzung des o.g. Absatzes der Satzung könnte diese Benachteiligung aufgelöst werden. Es würde vor Versammlungsbeginn festgelegt, welche Stimme wahrgenommen wird, sodass von Anfang an Klarheit herrscht. Einem willkürlichen Verteilen der Stimmen durch die DL, wie es in vorangegangenen Diskussionen immer wieder befürchtet wurde, würde dadurch ebenfalls mit einer klaren Regelung vorgebeugt.

DISKUSSION :

Anna-Lena Geiselhöringer (DV Regensburg) fragt, wie viele DVs das schon eh so handhaben und warum, falls das von verschiedenen Diözesen wenn auch unterschiedlich (vor der Versammlung / bei Feststellung der Beschlussfähigkeit) schon so gehandhabt wird, dann die Satzung auf Bundesebene geändert werden muss.

Sarah Neuper (DV Bamberg) fragt was „Doppelfunktion“ bedeutet.

Leonie Hornung (DV Regensburg) merkt an, dass für die unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Diözesen eine offene Gestaltung dieses Punktes mehr Spielraum geben würde.

Judith Debor (DV Würzburg) antwortet auf die verschiedenen Fragen: Es ist eben unklar welche Diözese die Beschlussfähigkeit wie handhabt. Zur Doppelfunktion: In erster Linie ist jedes Mitglied ohne bestimmte Mandatierung stimmberechtigt. Mitglieder in Ämtern wie z.B. Diözesanvorstand nehmen in der Regel ihre Stimme, in diesem Beispiel als Diözesanvorsitzende, wahr. Jetzt kann sich die Frage stellen, ob die Stimme als PSG Mitglied oder als Diözesanvorsitzende wahrgenommen wird.

Auf Bundesebene besteht das Problem nicht, da die Positionen klarer sind.

Franziska Hankl (DV Augsburg) erklärt, dass ihre Diözese gegen die Änderung ist, da ihrer Meinung nach Abstimmungen dadurch aufgeweicht würden. Diözesanleitungen hätten damit außerdem theoretisch die Möglichkeit Beschlüsse an allen vorbei zu treffen.

Anna-Lena Geiselhöringer (DV Regensburg) merkt an, dass die Satzung offensichtlich jetzt schon Interpretations-Spielraum bietet. Allerdings hat die BL jetzt noch Möglichkeiten einzugreifen, wenn die Satzung „egoistisch“ ausgelegt wird, bei einer Satzungsänderung bestünde die Möglichkeiten nicht mehr.

Eva Derbogen (DV Rottenburg-Stuttgart) bittet um eine klare Regelung von „was heißt vor der Versammlung“

Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende) erläutert, dass die Bundessatzung grundsätzlich auf Diözesanebene verengt, aber nicht erweitert werden darf.

ANTRÄGE ABSTIMMUNG

ANTRAGSGEGENSTAND: ÄNDERUNG DER BUNDESSATZUNG

WORTLAUT DES GEÄNDERTEN ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge die Bundessatzung wie folgt ändern:

32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiterin aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

Die Bundesleitung wird beauftragt die Mustersatzung der Diözesen entsprechend anzupassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS : Der Antrag wird bei 2 Enthaltungen angenommen.